



GESANGVEREIN
FREIHEIT FORCHHEIM 1907 E.V.

SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zwecke	3
§ 3 Singende und fördernde Mitglieder	3
§ 4 Ehrungen und Ehrenmitglieder	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Finanzen, Rechnungsführung, Kassenführung	5
§ 8 Organe des Vereins.....	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)	5
§ 10 Der Vorstand	6
§ 11 Die Sängerversammlung	7
§ 12 Der Chorleiter	8
§ 13 Geschäftsjahr	8
§ 14 Auflösung des Vereins.....	8
§ 15 Satzungsänderung	8
§ 16 Inkrafttreten	9

§ 1 NAME, SITZ

Der Verein, am 17. März 1907 gegründet und durch Abspaltung aus dem 1883 gebildeten "Gesangverein Eintracht" entstanden, führt den Namen "Gesangverein Freiheit Forchheim 1907 e.V."

Er hat seinen Sitz in Rheinstetten und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er ist Mitglied des Badischen Sängerbundes e. V .

§ 2 ZWECKE

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Er dient in erster Linie der Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesangs durch Menschen aller Altersstufen. Als weiteren Zweck pflegt der Verein sportliche Betätigungen für seine Mitglieder.

Zum Erreichen dieser Zwecke entfalten der Verein und seine Mitglieder neben dem Singen in den Chören vielfältige Aktivitäten, insbesondere für seine Mitglieder, u.a. Wanderungen, Ausflüge, aber auch Veranstaltungen mit speziellen kulturellen Themen, wie Pflege des Volksliedes, Feiern an Weihnachten oder Brauchtum an Fastnacht.

Der Verein ist dabei selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 SINGENDE UND FÖRDERNDE MITGLIEDER

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden, die bereit ist, regelmäßig im Rahmen des Chores an den Proben und den Auftritten teilzunehmen.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, ohne im Chor mitzusingen.

Singende Mitglieder werden nach ihrem Ausscheiden aus dem Chor als fördernde Mitglieder geführt.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 4

EHRUNGEN UND EHRENMITGLIEDER

Die Ehrung der singenden Mitglieder durch den Badischen bzw. Deutschen Sängerbund richtet sich nach deren Richtlinien.

Singende Mitglieder erhalten für mindestens 20-jährige, fördernde Mitglieder für mindestens 25jährige Vereinszugehörigkeit die silberne Ehrennadel des Vereins. Für mindestens 35-jährige Vereinszugehörigkeit als singendes bzw. für mindestens 40-jährige als förderndes Mitglied verleiht der Verein die goldene Ehrennadel.

Die silberne und die goldene Ehrennadel können auch für besondere Verdienste verliehen werden.

Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein oder um den Chorgesang besondere Verdienste erworben hat. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die mindestens 40 Jahre als singendes Mitglied aktiv waren oder die mindestens 50 Jahre förderndes Mitglied im Verein waren. Die hierfür anrechenbare Mitgliedschaft beginnt mit der Vollendung des 15. Lebensjahres.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Ehrungen verdienter Mitglieder werden in regelmäßigen Abständen und in feierlicher Form durchgeführt.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben die Zwecke des Vereins zu fördern und seine Interessen zu vertreten. Sie haben dazu das Recht, an allen Aktivitäten des Vereins mitzuwirken und dabei zu sein.

Die Mitglieder haben die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu bezahlen.

Darüber hinaus sind die singenden Mitglieder verpflichtet, regelmäßig an den Proben und Auftritten des Chores teilzunehmen.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss spätestens einen Monat vor Jahresende vorliegen.

Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann, mit sofortiger Wirkung, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Recht auf Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 7 FINANZEN, RECHNUNGSFÜHRUNG, KASSENFÜHRUNG

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern darf nichts, weder Geld- noch Sachwerte, zurückbezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Rechnungsführung erfolgt grundsätzlich durch den 1. Kassier (Schatzmeister).

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den Kassenprüfern.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) der Vorstand (Verwaltung)
- c) die Sängerversammlungen

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (GENERALVERSAMMLUNG)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal, statt.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher durch den Vorstand. Sie erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rheinstetten, zurzeit „Rheinstetten aktuell“

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme der Behandlung der Auflösung (§ 14) oder der Satzungsänderung (§ 15), ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt, außer bei der Auflösung (§14) oder der Satzungsänderung (§15), mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18.Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sie wird durch den Schriftführer protokolliert.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahreskassenabrechnung des Vorstands
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §10 Ziffer 1 und 2 für 2 Jahre
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern (Revisoren) auf die Dauer von zwei Jahren
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- h) Entscheidung über Berufungen nach §3 und §6.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) Weitere Dinge, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind, können durch den Vorstand zur Beschlussfassung eingebracht werden.

Die Mitgliederversammlung ist das große Ausspracheforum des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind spätestens acht Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 10 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB; dieser setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, er soll der Sängervorsitzende des „Freiheit Chores“ sein
 - e) dem 3. Stellvertretenden Vorsitzenden, er soll der Sängervorsitzende der „Freiheit Singers“ sein.
 - f) dem Schriftführer und Medienwart

Der Vorstand gemäß Punkt 1 führt die Geschäfte des Vereins. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Stellvertretende Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall, der nach außen nicht nachzuweisen ist, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands gemäß Ziffer 1 in der Reihenfolge c. bis f. .

2. aus den weiteren Vorstandsmitgliedern:
 - a) Stellvertretender Schatzmeister
 - b) Kinder- und Jugendvertreter
 - c) bis zu 4 Beisitzern, deren Aufgabenbereiche vom Vorstand festgelegt werden. Die Vertretung aller Mitgliedergruppen ist dabei anzustreben.
3. aus den Mitgliedern der jeweiligen Sängerverwaltungen der einzelnen Chöre (zur Zeit „Freiheit Chor“ und „Freiheit Singers“) gemäß §11, Abs. 3 a bis c.
Ggf. sind die Sängervorsitzenden identisch mit 1d bzw. 1e.
4. aus den Vizedirigenten, die dem Vorstand kraft Amtes angehören.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bespricht seine Arbeit und fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Vorstandssitzungen (Verwaltungssitzungen), die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 DIE SÄNGERVERSAMMLUNG

Jeder Chor hat als Organ eine Sängerversammlung. Zur Zeit hat der Verein 2 Chöre, den „Freiheit Chor“, ein Klassischer Chor und die „Freiheit Singers“, ein Moderner Chor. Demzufolge gibt es zur Zeit auch 2 Sängerversammlungen. Für jede von ihnen gelten die folgenden Feststellungen:

Die Sängerversammlung ist die Versammlung der singenden Mitglieder des Chores. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine Sängerversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder dies verlangt.

Einberufung und Leitung erfolgen durch den Sängervorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im jeweiligen Chor mitsingen.

Die Sängerversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Sängervorsitzenden und der Sängerverwaltung.
2. Entlastung der Sängerverwaltung
3. Wahl der Sängerverwaltung
 - a. des Sängervorsitzenden
 - b. des jeweiligen Stellvertretenden Sängervorsitzenden
 - c. bis zu je 2 Beisitzer
 - d. des Notenwarts
 - e. des Sängerkassiers
4. Wahl und Abberufung des Chorleiters, gemäß §12 Satz 1.

Die Sängerverwaltung ist das große Ausspracheforum der singenden Mitglieder.

§ 12 DER CHORLEITER

Der Chorleiter wird im Einvernehmen mit dem Vorstand von der zuständigen Sängerverwaltung gewählt. Dies gilt auch für eine eventuell notwendig werdende Abberufung. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.

Der Chorleiter bestimmt die musikalische Arbeit, die Liedauswahl und die Programmgestaltung bei Auftritten des Chores. Er erfüllt seine Aufgaben im Benehmen mit dem Sängervorstand.

Die Leiter von Kinder- und Jugendchören werden direkt vom Vorstand bestimmt.

§ 13 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand hat dabei sicherzustellen, dass möglichst alle erreichbaren Mitglieder persönlich und schriftlich unter Bekanntgabe und Begründung des Auflösungsvorhabens eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung zu beschließen hat, ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist.

Die Auflösung ist zu vollziehen, wenn sie von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen wurde.

Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind, sofern die betreffende Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der 1. und der 2. Vorsitzende.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Rheinstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Satzungsänderung kann in einer Mitgliederversammlung nur mit einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit beschlossen werden.

§ 16

INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 10.1.1986 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten. Sie löst die Satzung vom 6.1.1964 ab, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Rheinstetten, den 10.1.1986

gez.

Paul Rimmenspacher	1. Vorsitzender
Willi Heil	2. Vorsitzender
Wolfgang Lehn	1. Kassier
Ilse Birkenberger	Schriftführerin

Satzungsänderungen 1987 und 1989

Die Mitgliederversammlungen vom 9.1.1987 und vom 9.4.1989 haben Satzungsänderungen in den Paragraphen 1, 3, 6, 9 und 10 beschlossen.

Rheinstetten, den 09.01.1987 gez. Paul Rimmenspacher, 1. Vorsitzender

Rheinstetten, den 09.04.1989 gez. Paul Rimmenspacher, 1. Vorsitzender

Satzungsänderung 2004

Die Mitgliederversammlung vom 7.3.2004 hat Satzungsänderungen in den Paragraphen §2 und §4 beschlossen.

Rheinstetten, den 7.3.2004 gez. Paul Rimmenspacher, 1. Vorsitzender

Satzungsänderung 2017

Die Mitgliederversammlung vom 09.04.2017 hat Satzungsänderungen in den §§ 8, 9, 10, 11 und 12 beschlossen.

Rheinstetten, 09.04.2017 gez. Paul Rimmenspacher, 1. Vorsitzender